Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1877

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

- Nr. 511 der Drucksachen -

und über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

- Nr. 1152 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Erler

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 1. Februar 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	Erler
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) errichtet. Sein Sitz wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 2

(1) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

(2) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Bausparkasssen (§ 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juli 1931, RGBl. I S. 315), die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben.

(3) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherungsunternehmen, die nach dem 1. Januar 1951 gegründet werden und dazu bestimmt sind, über den Bereich eines Landes hinaus tätig zu sein.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister für Wirtschaft die Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesaufsichtsamt übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 4

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbsversicherungsunternehmen kann auf Antrag der für den Sitz zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamt übernommen werden.

(2) Erstreckt sich der Geschäftsbetrieb eines öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherungsunternehmens über mehrere Länder, so ist auch die Regierung jedes Landes antragsberechtigt, in dem ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes ausgeübt wird. Die für den Sitz zuständige Landesregierung ist in diesem Falle zu hören. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamt befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

§ 5

(1) Ein nach § 4 Absatz 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Absatz 2 übernommen, so ist jedes Land, in dem ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes liegt, entsprechend Absatz 1 antragsberechtigt. Falls die früher

aufsichtsführende Landesregierung dem Antrag nicht zustimmt, entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Absatz 3 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Absatz 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

§ 6

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamt auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht unterliegen.

§ 7

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 8

(1) Die von dem Bundesaufsichtsamt aufgestellten Rechts- und Verwaltungsgrundsätze sind auch für die von Landesbehörden gemäß § 3 Absatz 1 ausgeübte Aufsicht verbindlich. Sie gelten auch für die der Landesaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherungsunternehmen, falls nicht das aufsichtsführende Land innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegt. Über den Einspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit ein Ausschuß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

Dem Staatssekretär des Bundesministers für Wirtschaft oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzender,

dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes und seinem Stellvertreter oder ihren Vertretern im Amt und

drei vom Bundesrat jeweils für die Dauer von 4 Jahren zu bestellenden Vertretern der Landesaufsichtsbehörden.

§ 9

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

1. des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
2. des Reichstages: der Bundestag,
3. des Reichsrats: der Bundesrat,
4. der Reichsregierung: die Bundesregierung,
5. des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung: der Bundesminister für Wirtschaft,
6. des Reichsarbeitsministers: der Bundesminister für Arbeit,
7. des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder seines Präsidenten: das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident,
8. der Reichshauptkasse: die Bundeshauptkasse.

§ 10

Soweit Aufsichtsbehörden der Länder die nach diesem Gesetz dem Bundesaufsichtsamt zustehenden Befugnisse ausgeübt haben, gehen diese Befugnisse zu einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Die Bundesregierung erläßt die zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes und die zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 12

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1877 (neu)

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
- Nr. 511 der Drucksachen -

und über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
- Nr. 1152 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Ruhnke

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 27. April 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	Ruhnke
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt) errichtet. Es hat seinen vorläufigen Sitz in .....

§ 2

(1) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

(2) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Bausparkassen (§ 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juli 1931, RGBl. I S. 315), die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Bauspargeschäft betreiben.

(3) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind. Soweit diese Unternehmen unmittelbar von einer Landesbehörde verwaltet werden, tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs - Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

(2) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister für Wirtschaft die

Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesaufsichtsamt übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 4

(1) Die Fachaufsicht über ein öffentlichrechtliches Wettbewerbs - Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamt übernommen werden.

(2) Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamt befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

§ 5

(1) Ein nach § 4 Absatz 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Absatz 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Absatz 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

§ 6

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamt auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht unterliegen.

§ 7

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 8

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des

Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

1. des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
2. des Reichstages: der Bundestag,
3. des Reichsrats: der Bundesrat,
4. der Reichsregierung: die Bundesregierung,
5. des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung: der Bundesminister für Wirtschaft,
6. des Reichsarbeitsministers: der Bundesminister für Arbeit,
7. des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder seines Präsidenten: das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen oder sein Präsident,
8. der Reichshauptkasse: die Bundeshauptkasse.

§ 9

Soweit Aufsichtsbehörden der Länder die nach diesem Gesetz dem Bundesaufsichtsamt zustehenden Befugnisse ausgeübt haben, gehen diese Befugnisse zu einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

(1) Die Bundesregierung erläßt die zur Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Für das vom Bundesaufsichtsamt anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sinngemäß mit Ausnahme der §§ 93 bis 100, die außer Kraft treten; das Nähere über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 11

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.